

# Mandanten- Brief

Mai 2014

## 1. Neue Regeln für haushaltsnahe Dienstleistungen

Nach vier Jahren hat das Bundesfinanzministerium wieder seine Verwaltungsanweisung zur **Steuerbegünstigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen** überarbeitet und an Gesetzesänderungen und neue Rechtsprechung angepasst. Damals enthielt das Schreiben zum ersten Mal eine **Aufstellung** darüber, **welche Leistungen begünstigt** oder nicht begünstigt sind. Diesmal gibt es eher geringfügige Änderungen.

- **Beschäftigungsverhältnisse:** Unterricht und die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie sportliche und andere Freizeitbetätigungen sind nicht steuerbegünstigt. Außerdem ist Voraussetzung für die Steuerbegünstigung, dass das Beschäftigungsverhältnis **als Minijob im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens** geführt wird. Auch ein Arbeitgeber-Pool oder Beschäftigungsverhältnisse im EU-/EWR-Ausland werden unter gewissen Voraussetzungen anerkannt.



- **Nah Angehörige:** Arbeitsverhältnisse zwischen **in einem Haushalt zusammenlebenden** Lebensgefährten, Ehepartnern oder anderen Familienangehörigen sind **nicht begünstigt**, selbst wenn eine andere Person oder ein Betrieb zwischengeschaltet ist. Leben die Angehörigen nicht im selben Haushalt, werden die Kosten anerkannt, wenn die Verträge zivilrechtlich wirksam und fremdüblich sind und tatsächlich auch so durchgeführt werden.

- **Haushaltsnahe Dienstleistungen:** Beschäftigungsverhältnisse oder Dienstleistungen, die **ausschließlich außerhalb des Haushalts ausgeübt** oder erbracht werden, sind **nicht begünstigt**. Gleiches gilt für die Bereitschaft zur Leistungserbringung im Bedarfsfall, es sei denn, der Bereitschaftsdienst ist nur Teil einer begünstigten Hauptleistung. Ebenfalls nicht begünstigt sind Verwaltergebühren oder Leistungen, bei denen die Entsorgung (Müllabfuhr) oder eine Gutachtertätigkeit im Vordergrund steht. Auch **personenbezogene Dienstleistungen** (z. B. Frisör- oder Kosmetikerleistungen) sind **nicht begünstigt**, selbst wenn sie im eigenen Haushalt erbracht werden.
- **Kinderbetreuung und Au-pair:** Kinderbetreuungskosten sind vorrangig als Sonderausgaben abziehbar und daher **in der Regel keine haushaltsnahe Dienstleistung**. Für ein Au-pair, die/der neben Kinderbetreuung auch Hausarbeiten übernimmt, kann ein Anteil von 50 % berücksichtigt werden, es sei denn, ein geringerer Anteil an Kinderbetreuung wird nachgewiesen.
- **Zubehörräume und Außenanlagen:** Zur Haushaltsführung gehört auch das Bewirtschaften von Zubehörräumen und Außenanlagen. Die **Grenzen des Haushalts entsprechen** daher in der Regel **den Grundstücksgrenzen**.
- **Öffentliches Gelände:** Bei Dienstleistungen, die sowohl auf öffentlichem Gelände als auch auf Privatgelände durchgeführt werden (Gehwegreinigung, Winterdienst etc.), ist **nur der Teil auf dem Privatgelände begünstigt**, selbst wenn – wie beim Winterdienst – eine konkrete Verpflichtung besteht.

Ministerium aktualisiert nach vier Jahren seine Verwaltungsanweisung

Wohnungseigentümergemeinschaften können Minijob als haushaltsnahe Leistung abziehen

Arbeitsverhältnisse mit Angehörigen oder Lebensgefährten im selben Haushalt nicht abziehbar

Dienstleistung muss eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung haben

Sonderausgabenabzug hat Vorrang vor Steuervorteil für haushaltsnahe Dienstleistung

Haushalt endet an der Grundstücksgrenze

- **Zweitwohnungen:** Begünstigt ist auch die **einem Kind überlassene Wohnung**, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, sowie eine **selbstgenutzte Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnung**. Ein Erbe kann in einer selbstgenutzten geerbten Wohnung auch Leistungen geltend machen, die noch vom Erblasser in Anspruch genommen wurden, für die der Erbe aber die Rechnungen bezahlt hat. Die Höchstbeträge für den Steuervorteil gelten auch bei mehreren Wohnungen unverändert.
- **Umzug:** Bei einem geplanten Umzug gehört auch die neue Immobilie schon zum Haushalt. Nach dem Umzug gelten Maßnahmen zur Beseitigung der Abnutzung am alten Wohnort noch als im Haushalt erbracht. Voraussetzung ist, dass die **Maßnahmen in engem zeitlichen Zusammenhang zum Umzug** stehen. Entscheidend ist die Laufzeit des Mietvertrags oder bei einem Kauf der Übergang von Nutzen und Lasten. Ein abweichender Zeitpunkt für den Ein- oder Auszug ist durch geeignete Unterlagen (Meldebestätigung, Bestätigung des Vermieters, Übergabe-/Übernahmeprotokoll etc.) nachzuweisen.
- **Haushaltsbezogene Höchstbeträge:** Die Höchstbeträge können **nur haushaltsbezogen in Anspruch genommen** werden. Leben also zwei Alleinstehende das ganze Jahr in einem Haushalt, kann jeder seine Aufwendungen nur bis zur Hälfte des Höchstbetrages geltend machen. Wird der gemeinsame Haushalt aber erst im Lauf des Jahres begründet oder aufgelöst, kann jeder die vollen Höchstbeträge in Anspruch nehmen. In welchem Haushalt die Aufwendungen entstanden sind, spielt dann keine Rolle.

## 2. Steuervorteil für Handwerkerleistungen

**H**andwerkerleistungen im Privathaushalt sind steuerlich begünstigt: **Von den Arbeitskosten** werden **20 %, maximal aber 1.200 Euro**, direkt von der Einkommensteuer abgezogen. Nach der **aktualisierten Verwaltungsanweisung** gelten jetzt für Handwerkerleistungen folgende Regeln:

- **Begünstigte Handwerkerleistung:** Der Steuerbonus gilt für alle **handwerklichen Tätigkeiten im Rahmen von Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen**, solange sich der Haushalt im Inland oder in einem EU-/EWR-Staat befindet. Ob es sich steuerrechtlich um Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand handeln würde, spielt keine Rolle.
- **Neubau versus neue Wohnfläche:** Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt. Dazu zählt alles, was bei der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung anfällt. Dagegen sind Maßnahmen zur **Schaffung neuer Wohn- oder Nutzfläche** in einem vorhandenen Haushalt **begünstigt**.
- **Gutachtertätigkeiten:** Die Tätigkeit eines Gutachters ist **weder eine haushaltsnahe Dienstleistung, noch eine Handwerkerleistung**. Nicht begünstigt sind daher beispielsweise Mess- oder Überprüfungsarbeiten, eine Legionellenprüfung, die Kontrolle von Aufzügen oder von Blitzschutzanlagen oder die Feuerstättenschau sowie andere technische Prüfdienste.
- **Schornsteinfeger:** Die Einschränkung in Bezug auf Gutachtertätigkeiten gilt auch, wenn diese Leistungen durch einen Schornsteinfeger erbracht werden, dessen **Kehrarbeiten und sonstige Leistungen als Handwerkerleistung begünstigt** sind. Bis einschließlich 2013 müssen die Leistungen nicht

Zweit- und Ferienwohnungen zählen ebenfalls zum Haushalt

während eines Umzugs sind beide Immobilien Bestandteil des Haushalts

abweichende Aufteilung der Höchstbeträge bei gemeinsamem Haushalt möglich

diverse Änderungen beim Steuerbonus für Handwerkerleistungen

Neubau weiterhin nicht begünstigt, Erweiterung der Wohnfläche dagegen schon

Überwachungs- und Gutachtertätigkeit ist nicht begünstigt

Schornsteinfeger übt teilweise nicht begünstigte Gutachtertätigkeit aus

in **Schornstein-Kehrarbeiten** sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten einerseits (als Handwerkerleistungen begünstigt) **und Mess- oder Überprüfungsarbeiten sowie Feuerstättenschau** andererseits (nicht begünstigt) **aufgeteilt** werden, sondern können einheitlich als begünstigte Handwerkerleistung berücksichtigt werden. Ab 2014 wird die Steuerermäßigung für begünstigte Tätigkeiten des Schornsteinfegers aber nur gewährt, wenn die Rechnung diese entsprechend ausweist.

- **Öffentlich geförderte Maßnahmen:** Wird für eine Maßnahme ein zinsverbilligtes Darlehen oder ein steuerfreier Zuschuss bewilligt, **schließt dies die Steuerermäßigung** für Handwerkerleistungen auch für den Teil **aus**, der nicht gefördert wird. Eine **Aufteilung** der Aufwendungen mit dem Ziel, für einen Teil die Steuerermäßigung in Anspruch zu nehmen, **ist nicht möglich**. Werden im Rahmen von Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen aber mehrere Maßnahmen durchgeführt, von denen einzelne öffentlich gefördert werden, ist die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für die nicht geförderten Maßnahmen möglich.

### 3. Grunderwerbsteuer bei Planungsleistungen des Verkäufers

**W**enn sich aus weiteren Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Kauf eines Grundstücks ergibt, dass der Käufer das beim Abschluss des Kaufvertrags noch unbebaute Grundstück in bebautem Zustand erhält, können auch **Planungs- und Bauleistungen unter die Grunderwerbsteuer fallen**. Eine **umfangreiche Vorplanung durch den Verkäufer** für das später vom Käufer errichtete Gebäude **reicht** dem Bundesfinanzhof **dafür aber noch nicht aus**. Zusätzlich zur Planung muss der Verkäufer auch zur Veränderung des körperlichen Zustands des Grundstücks verpflichtet sein.

### 4. Sicherungseinbehalt berechtigt zur Umsatzsteuerkorrektur

**K**ann ein Unternehmer seinen **Entgeltanspruch über mehrere Jahre nicht in vollem Umfang verwirklichen**, weil der Kunde aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zur Absicherung von Gewährleistungsansprüchen einen Sicherungseinbehalt vornehmen darf, ist er bereits **im Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung berechtigt**, die abzuführende **Umsatzsteuer entsprechend zu berichtigen**. Andernfalls käme es nämlich nach Ansicht des Bundesfinanzhofs zu einer unverhältnismäßigen Belastung, wenn der Unternehmer die Umsatzsteuer für den Staat über mehrere Jahre vorfinanzieren müsste.

### 5. Kürzeste Straßenverbindung für Entfernungspauschale

**F**ür die Entfernungspauschale ist die **kürzeste Straßenverbindung auch** dann maßgeblich, **wenn diese mautpflichtig ist oder** mit dem verwendeten Verkehrsmittel **straßenverkehrsrechtlich nicht benutzt werden darf**. So hat der Bundesfinanzhof im Fall eines Arbeitnehmers entschieden, der mit seinem Moped nicht die kürzeste Strecke zum Arbeitsplatz nehmen konnte, weil diese über Bundesstraßen führt, auf denen das Moped wegen seiner niedrigen Höchstgeschwindigkeit nicht fahren darf.

Rechnung des Schornsteinfegers muss ab 2014 nicht abziehbare Tätigkeiten ausweisen

öffentliche Förderung schließt den Steuervorteil aus

Aufteilung von Kosten ist nicht möglich

Planungs- und Bauleistungen können Grunderwerbsteuerpflichtig sein

Vorplanung allein führt nicht zur Steuerpflicht

ein vertraglicher Sicherungseinbehalt durch den Kunden berechtigt zur Umsatzsteuerkorrektur

weder Mautpflicht noch Verkehrsregeln berechtigen zum Ansatz eines anderen Arbeitswegs

## 6. Erbschaftsteuer auf Anspruch aus Direktversicherung

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs **unterliegen Ansprüche auf eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung**, die Hinterbliebenen eines Arbeitnehmers zustehen, **nicht der Erbschaftsteuer**. Diese Rechtsprechung beruht darauf, dass Ansprüche auf eine betriebliche Altersversorgung erbschaftsteuerrechtlich nicht anders behandelt werden sollen als die gesetzliche Hinterbliebenenversorgung, beispielsweise die Witwen- und Waisenrente. Für den Anspruch aus einer Direktversicherung gilt diese Steuerfreiheit aber nur dann, wenn der **Erbe die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen** erfüllt, die **für einen gesetzlichen Rentenanspruch** gelten. Mit dieser Begründung hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein Lebensgefährte Erbschaftsteuer zahlen muss, weil ihm auch keine Witwenrente zustehen würde.

keine Erbschaftsteuer auf betriebliche Altersversorgung

Anspruch aus betrieblicher Direktversicherung ist nur für Ehegatten und Kinder erbschaftsteuerfrei

## 7. Ferienwohnungen sind schenkungsteuerpflichtig

Die Übertragung eines selbstgenutzten Gebäudes an den Ehepartner ist im Rahmen der **Steuerbefreiung für ein Familienwohnheim** von der Schenkungsteuer befreit. Das gilt allerdings nur für die Immobilie, in der sich auch der Lebensmittelpunkt der Eheleute befindet, meint der Bundesfinanzhof. Die **Steuerbefreiung gilt daher nicht für** die Übertragung von **Zweit- oder Ferienwohnungen**, zumal die Richter ohnehin verfassungsrechtliche Bedenken gegen die derart weitgehende Steuerbefreiung von Immobilienvermögen.

Familienheim ist schenkungsteuerfrei

Steuervorteil gilt nicht für Zweit- und Ferienwohnungen

## 8. Beschwerde gegen Steuerdaten-Ankauf gescheitert

Die **Verfassungsbeschwerde** beim Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz **gegen die Verwertung einer Steuerdaten-CD**, die das Land im Jahr 2012 erworben hatte, hatte **keinen Erfolg**. Der betroffene Steuerzahler werde nicht in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt, meint das Gericht. In verfassungsrechtlicher Hinsicht führe selbst eine rechtswidrige Beweiserhebung nicht ohne weiteres zu einem Verwertungsverbot. Allerdings gebe es **auch im Strafverfahren keine Wahrheitsermittlung um jeden Preis**. Der Staat dürfe aus Eingriffen ohne Rechtsgrundlage grundsätzlich keinen Nutzen ziehen. Die Steuerfahnder müssen daher **dem Richter** beim Antrag auf einen Durchsuchungsbeschluss **alle entscheidungserheblichen Tatsachen mitteilen**, auch die Abwägungsentscheidung der Steuerbehörden über den Ankauf der Daten.

Verfassungsbeschwerde ist gescheitert

Gericht setzt den Steuerfahndern trotzdem Grenzen

## 9. Strafbefreiende Selbstanzeige wird verschärft

Zwar haben sich die Finanzminister der Länder am 27. März 2014 grundsätzlich für die **Beibehaltung der strafbefreienden Selbstanzeige** bei Steuerhinterziehungen ausgesprochen. Die **Voraussetzungen**, um die Straffreiheit zu erlangen, **sollen aber weiter verschärft werden**. So soll unter anderem der **Berichtigungszeitraum** bei einfacher Steuerhinterziehung von bisher fünf **auf zehn Jahre verdoppelt** und der Strafzuschlag bei schwerer Steuerhinterziehung erhöht werden. Wann dieser Vorstoß in eine Gesetzesänderung münden soll, steht allerdings noch nicht fest.

Minister wollen doppelten Berichtigungszeitraum und höheren Strafzuschlag